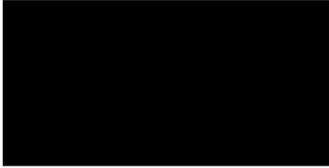




Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS, 11014 Berlin



Vorab-Information per E-Mail

[Redacted]@fragdenstaat.de

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18681- [Redacted]
Fax +49 30 18681- [Redacted]

bearbeitet von:

[Redacted]
Stabsbereich 3

St3@bdbos.bund.de

www.bdbos.bund.de

Betreff: Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: Zuständigkeit für Fleetmapping Empfehlungen über
Bundesländergrenzen hinweg [#236262]

Bezug: Ihr Antrag vom 26. Dezember 2021 (via Mail)

Geschäftszeichen: St3-100 102/9#91

Berlin, 20. Januar 2022

Seite 1 von 3

Sehr [Redacted]

Ihre E-Mail vom 26. Dezember 2021 an das zentrale Postfach der
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit
Sicherheitsaufgaben (BDBOS) wurde an den Stabsbereich 3 als für die
Beantwortung Ihrer IFG-Anfrage zuständige Stelle überwiesen.

In Ihrer Nachricht bitten Sie wie nachstehend zitiert um Auskünfte zur
Zuständigkeit für Fleetmapping Empfehlungen über Bundesländergrenzen
hinweg.

„ ...

bitte senden Sie mir zu

*welche Behörde(n) zuständig sind für die Festlegung und Abstimmung des
Fleetmappings der Fremdgruppen andere Bundesländer im Digitalfunk BOS.*

*Geschieht dies in Eigenzuständigkeit und damit Eigenregie der Länder und damit
(potentiell) uneinheitlich oder gibt es eine zwischen den Ländern und dem Bund
abgestimmte Systematik auf der Meta-Ebene(*). Sollte eine diesbezüglich Festlegung
existieren würde ich mich über Auskunft über die federführende Behörde dieser
Festlegung freuen, so dass ich dort nachfragen kann um das dies festlegende
Dokument.*



Seite 2 von 3

**: zum Beispiel*

"eigenes Bundesland: alle Gruppen.

Direkte Anrainer: Regelarbeitsgruppen aller Kreise.

*Nicht-Anrainer-Bundesländer: Mindestens Anrufgruppen aller Leitstellen."
oder ähnlich geartet. ..."*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Zu Ihrem Antrag erteile ich Ihnen die nachfolgenden Informationen.**
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Zu I.

Mit Ihrem Auskunftsersuchen stellen Sie zwei Fragen, die ich Ihnen nachstehend beantworten möchte.

- 1) Sie möchten in Erfahrung bringen, welche Behörde(n) für die Festlegung und Abstimmung des Fleetmappings der Fremdgruppen anderer Bundesländer im Digitalfunk BOS zuständig sind. Konkret möchten Sie wissen, ob die diesbezüglich getroffenen Regelungen in die Zuständigkeit der Länder fallen und damit eine potentiell uneinheitliche, weil länderspezifische Verfahrensweise vorherrscht oder ob es eine zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmte Systematik auf der Meta-Ebene gibt.

Jedes Bundesland hat ein Gruppen-Kontingent zugeteilt bekommen, über welches das jeweilige Bundesland in eigener Zuständigkeit entscheidet. Dies bedeutet auch, dass es keine einheitliche Verfahrensweise hinsichtlich der Namenskonventionen und der Struktur gibt. Die Abstimmung von Gruppen in Funk-Endgeräten erfolgt bilateral zwischen den Autorisierten Stellen der Länder. Darüber hinaus regeln die Autorisierten Stellen der Bundesländer untereinander sowie in Absprache mit den Nutzern die bundeslandübergreifende Einbindung von „Nachbarregionen“ im Sinne von Gruppen auf Funkendgeräten. Das heißt, jede Autorisierte Stelle (und die ihr nachgeordneten Stellen) ist für die Festlegungen in Bezug auf Fleetmapping und Gruppen auf den Endgeräten im eigenen Verantwortungsbereich zuständig.



Seite 3 von 3

- 2) Sie bitten im zweiten Teil Ihrer IFG-Anfrage um Auskunft über die federführende Behörde, sofern „... es eine zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmte Systematik auf der Meta-Ebene...“ und ein alle Beteiligten bindendes Dokument gebe.

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass es kein Grundsatz-Dokument gibt, welches zwischen Bund und Ländern abgestimmt wurde und die Bundesländer/Autorisierten Stellen entsprechend binden würde. Der von Ihnen angefragte Sachverhalt fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer, weil dieser der polizeilichen Gefahrenabwehr (Landesrecht) bzw. der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Kommunalrecht) zuzuordnen ist.

Ich bitte Sie daher, sich mit Ihren Fragen direkt an die Autorisierten Stellen der Länder zu wenden. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie über folgenden Link auf unserer Webseite

[https://www.bdbos.bund.de/DE/Digitalfunk BOS/Organisation und Betrieb/organisation_node.html](https://www.bdbos.bund.de/DE/Digitalfunk/BOS/Organisation%20und%20Betrieb/organisation_node.html).

Ich möchte Ihnen für weitergehende Informationen zum Digitalfunk BOS unsere Internetseite

[https://www.bdbos.bund.de/DE/Digitalfunk BOS/Organisation und Betrieb/organisation_node.html;jsessionid=D80BDA7393C4F3462AE3985F3FF3EDE7.1_cid371](https://www.bdbos.bund.de/DE/Digitalfunk/BOS/Organisation%20und%20Betrieb/organisation_node.html;jsessionid=D80BDA7393C4F3462AE3985F3FF3EDE7.1_cid371) empfehlen.

Darüber hinaus stehen Ihnen unter

[https://www.bdbos.bund.de/DE/Fragen und Antworten/fragen und antworten_node.html](https://www.bdbos.bund.de/DE/Fragen%20und%20Antworten/fragen%20und%20antworten_node.html) alle wichtigen Informationen in der Broschüre „Fragen und Antworten zum Digitalfunk BOS“ in kompakter Form zur Verfügung.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

